



Protokoll

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom Dienstag, dem 05. Mai 2020

im Gemeindesaal der Gemeinde Karrösten

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:35 Uhr

Anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Bürgermeister Krabacher Oswald, Vbgm. Schöpf Daniel, GV Ehart Robert, GV Raffl Martin und die Gemeinderäte Krajic Cornelia, Schatz Claudia, Thurner Thomas, Flür Günter, Praxmarer Johann, Krismer Arthur und Jöstl Harald

Schriftführer: Gstrein Birgit

Bürgermeister Krabacher Oswald eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TAGESORDNUNG

- Punkt 1:* Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020.
- Punkt 2:* Bericht des Bürgermeisters.
- Punkt 3:* Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Wasserversorgungsanlage Karrösten – Leitungstausch Siedlung.
- Punkt 4:* Gemeindegutsagargemeinschaft:
a) Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 und Voranschlag 2020.
b) Informationen.
- Punkt 5:* Verordnung – Hundeleinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet – Anpassung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- Punkt 6:* Ansuchen von Flür Werner betreffend Neufestsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe.
- Punkt 7:* Bauausschusssitzung vom 28.04.2020 – Beschlussfassung.
- Punkt 8:* Ergänzung der Beschlussfassung über den Verkauf der GP 1028/56 im Siedlungsgebiet Winkele an die Familien Bludau und Scholz.
- Punkt 9:* Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindelogos.
- Punkt 10:* Informationen:
a) Bürgermeisterkonferenz vom 09.03.2020
b) Protokoll der Vorstandssitzung des Wasserverbandes Westtirol am 23.10.2019
- Punkt 11:* Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- Punkt 12:* Personalangelegenheiten.

Die Sitzung ist öffentlich.

Punkt 1: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 18. Februar 2020 wird vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Punkt 2: Bericht des Bürgermeisters.

Haushaltsvoranschlag 2020:

Der Bürgermeister berichtet über den Bericht der Aufsichtsbehörde des Voranschlages 2020, dieser wurde erstmalig aufgrund der VRV 2015 verfasst. Er erläutert nochmalig die Deckung des negativen Saldo 5 im Haushaltsvoranschlag 2020 und dass der Haushaltsausgleich im Sinne des § 90 Abs. 3 TGO 2001 gegeben ist.

Bücherei:

Aufgrund der COVID-19-Lockerungsverordnung kann der Büchereibetrieb entsprechend den Sicherheitsbestimmungen wieder aufgenommen werden. Zwecks Schaffung der erforderlichen Flächen kann auch das Foyer miteinbezogen werden.

Öffentlicher Raum:

Der Notbetrieb in den Gemeinden wurde mit 30.04.2020 beendet und wird stufenweise auf einen neuen Normalbetrieb übergeleitet. Beim Betreten öffentlicher Ort ist eine Schutzmaske zu tragen und ein Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Die Gemeinderatssitzungen können ab 01. Mai wieder öffentlich abgehalten werden.

Kindergarten:

Aufgrund von drei ganztägigen Schulungen der Kindergartenleiterin muss für diese Zeit eine Ersatzpädagogin / Springerin gefunden werden. Thurner Rebecca, die die erforderliche Ausbildung mittlerweile absolvierte, erklärte sich bereit, diese Tätigkeit zu übernehmen, was vom Gemeinderat befürwortet wird.

Arbeitsbericht:

Bereits erledigt sind die Errichtung des Zufahrtsweges „Rouchloch“ samt infrastruktureller Einbauten, Auskleidung Löschwasserbassin, Wegaufbau bei Schöpf Manuel, Abriss Wirtschaftsgebäude „Rouchloch“, Arbeiten auf der Karröster Alm (Einbau der neuen UV-Anlage, Tausch der Eingangstür und Fenster im Erdgeschoß, Ausgrabung und Isolierung der bergseitigen Außenmauer).

Vorschau: Sanierung des Almweges, sukzessiver Tausch von desolaten Auskehren auf diversen Forstwegen, Tausch der Hauptwasserleitung „Zirm/Froschloch“ ab 11.05., Tausch der Leitungsanlagen im Bereich des oberen Siedlungsweges ab Mitte Juni. Entsprechende Regelungen werden mittels Rundschreiben zeitgerecht bekannt gegeben. Es wird über verschiedenen Parkmöglichkeiten diskutiert.

Bittleihvertrag:

Das Schreiben von RA Dr. Pechtl-Schatz Esther bezüglich Bittleihvertrag, abgeschlossen zwischen dem Landeskulturfonds und der Gemeinde Karrösten zwecks Lagerung von Vereinsutensilien im Bereich des Wirtschaftsgebäudes, welches sich teilweise im Besitz des Landeskulturfonds befindet, wird verlesen. Darin wird der Zutritt verweigert.

Der Gemeinderat ist der mehrheitlichen Auffassung, dass die Gründe der Ablehnung von einem Juristen geprüft werden sollen.

TIGAS:

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das telefonische Gespräch mit DI Rainer Fischer bezüglich Verlegung der TIGAS-Leitung im Pigerweg. Aufgrund dessen, dass bei den Grabungen mit Fels zu rechnen sein wird, was beträchtliche Kostensteigerungen mit sich bringen würde, seitens der TIGAS dabei die finanzielle Bandbreite erheblich überschritten würde, wird seitens der TIGAS eine alternative Trassenführung ins Auge gefasst. Derzeit wird die Verbindung Telfs-Tarrenz fertig gestellt, dann wird man sich vorerst mit einem Provisorium aushelfen. In den Folgejahren kann dann ohne Zeitdruck die endgültige Lage fixiert werden. Somit könnte die angedachte Teilsanierung des Pigerweges angedacht werden.

Klimabündnis Tirol:

Am Donnerstag, dem 30. April 2020 gab es eine 1¼ stündige Videokonferenz für einen Best-Practice Artikel über Klimabündnisgemeinden in der Rundschau mit dem Klimabündnis, dem KEM-Management des Regio-Vereins, der Rundschau, GR Flür Günter und Bgm. Krabacher Oswald als Vertreter der Gemeinde.

Gemnova:

Seitens der Gemnova wurden am 31. März 2020 zwischen der Gemnova als Vertreterin der Gemeinden und der TIWAG die Konditionen für die Verlängerung der Strombelieferung für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022 in der Weise vereinbart, dass es zu beträchtlichen Einsparungspotenzialen in diesem Zeitraum kommt.

Der Bürgermeister informiert noch in kurzen Zügen über

- die Grenzpunkte zwischen den Grundstücken von Reich Albert und der Gemeinde;
- das Interesse von Brugger Simon, Baugründe im Siedlungsgebiet zu erwerben;
- das Ansinnen von Grüner Laura, ihre Tochter im Kindergarten Karrösten anzumelden.

Diese Punkte werden in den nächsten Sitzungen behandelt.

Punkt 3: Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Wasserversorgungsanlage Karrösten – Leitungstausch Siedlung.

Die Arbeiten für den Leitungstausch der Wasserversorgungsanlagen wurde von Gstrein & Partner ZT GmbH ausgeschrieben. Es wurden zwei Angebote abgegeben:

Fiegl Erdbau	€ 72.762,22 netto
Roland Holzknecht	€ 71.008,40 netto - Billigstbieter

Mit dem Billigstbieter wurden sodann von Vorarbeiter Neuner Bruno Nachverhandlungsgespräche durchgeführt, wobei das Pauschalangebot für alle LV-Positionen ausgenommen der Regieleistungen welche sich lt. Angebot mit € 6.875,-- zu Buche schlugen, mit € 61.000,-- netto festgelegt wurde.

✓ Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Vergabe der Arbeiten für den Wasserleitungstausch im Bereich des oberen Siedlungsweges an die Firma Holzknecht Roland zum Preis von € 61.000,-- netto.

Punkt 4a: Gemeindegutsagrargemeinschaft: Beratung und Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 und des Voranschlags 2020.

Die Jahresrechnung 2019 sowie der Voranschlag für 2020 wird dem Gemeinderat in schriftlicher Form bereitgestellt und vom Substanzverwalter Bgm. Krabacher Oswald erläutert.

Kassa Anfangstand zum 01.01.2019:	€ 34.701,93
Kassa Endbestand zum 31.12.2019:	€ 42.854,76
Summe Ertrag im Jahr 2019:	€ 108.024,83
Summe Aufwand im Jahr 2019:	€ 99.872,00
<u>Ergibt einen Endbestand zum Jahresende:</u>	€ 8.152,83
Voranschlag Ertrag für 2020:	€ 103.100,00
<u>Voranschlag Aufwand für 2020:</u>	<u>€ 138.200,00</u>
<u>Ergibt einen Gewinn / Verlust für 2020</u>	€ -35.100,00

Im Voranschlag 2019 war ein Verlust in Höhe von € 8.400,00 vorgesehen, tatsächlich wurde ein Gewinn in Höhe von € 8.152,83 aufgrund höherer Erträge aus dem Holzverkauf erwirtschaftet. Der hohe Verlust des Voranschlags 2020 wird vom Substanzverwalter damit begründet, dass an den Waldpflegeverein ein Betrag von etwa € 52.500,00 überwiesen wurde, der sich aus der Errichtung des Holzbringungsweges „Winkele“,

Schlägerungen und Seilungen, Aufforstungen und Dickungspflegen sowie dem Leaderprojekt zusammensetzt. Die Prüfung durch Rechnungsprüfer GR Flür Günter erfolgte am 30.04.2020 – der Bericht wird vorgelesen.

Mit den Arbeiten für das Jahr 2020 wird aufgrund der Zahlen des Voranschlages wesentlich zurückgefahren.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat genehmigt **einstimmig** den Voranschlag 2020 und beschließt ebenfalls **einstimmig** die Jahresrechnung 2019 der Gemeindegutsagrargemeinschaft Karrösten.

Punkt 4b: Gemeindegutsagrargemeinschaft: Informationen.

Aus gesundheitlichen Gründen kann der Hirte der letzten zwei Jahre – Eiter Norbert – seine Tätigkeit nicht weiter ausführen. Mit Mayr Herbert konnte nun ein Nachfolger gefunden werden, der zu den bisherigen Zeiten die Betreuung der Tiere auf der Heimweide übernimmt.

Am 23. April 2020 fand eine Besprechung mit Mayr Herbert, Agrarobmann Krabacher Johann, WA Schöpf Arnold, Gstrein Birgit und Substanzverwalter Krabacher Oswald statt, bei der die Eckpunkte für diese Arbeiten festgelegt wurden. Der Auftrieb auf die Heimweide (Zangger) wird am Samstag, 09. Mai 2020, der Almauftrieb je nach Witterung und Futterstand Ende Juni/Anfang Juli erfolgen.

Angedacht wird ein Freiwilligentag, bei dem die Almweide von Astwerk befreit werden soll.

Bezüglich Wildverbiss wird anstelle der dafür vorgesehenen Entschädigung/Bezahlung eine aliquote Arbeitsleistung der Jägerschaft ins Auge gefasst.

Der Substanzverwalter informiert, dass mit heutigem Datum ein Ansuchen der Almpächterin für die Verlängerung der Alpacht eingegangen ist. Über die weitere Vorgehensweise wird kurz diskutiert, eine Entscheidung soll bei der nächsten Gemeinderatssitzung herbeigeführt werden.

Aus gegebenen Anlass wird der Gemeinderat über die im Regulierungsplan vorgesehene Vorgehensweise bezüglich Nutzholzbezug, Vorgriff, Guthaben, Verwendung in Kenntnis gesetzt.

Im Normalfall ist es für Berechtigte möglich, Nutzholz anzusparen. Ist der Bezugsberechtigte jedoch mit dem Nutzholzbezug im MINUS, kann solange kein Nutzholz und auch kein Vorgriff bezogen werden, solange das Minus nicht ausgeglichen ist. Berechtig für einen Nutzholzbezug sind alle jene, die ein Wohn- oder Wirtschaftsgebäude auf der Stammliegenschaft besitzen. Hier kann jedoch nur angesucht werden, um Bestehendes zu erneuern.

Punkt 5: Verordnung – Hundeleinenpflicht für das gesamte Gemeindegebiet – Anpassung gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 02. Dezember 2019 betreffend die Verordnung über einen Leinen- oder Maulkorbzwang im gesamten Ortsgebiet wird von der Tiroler Landesregierung vorerst nicht zur Kenntnis genommen, da der Hundehalter innerhalb geschlossener Ortschaften ein Wahlrecht (Leinen- oder Maulkorb) besitzt und nicht wie in der Verordnung der Gemeinde angeführt, nur an der Leine zu führen ist. Außerdem widerspricht die vom Gemeinderat festgelegte Verordnungen auch den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 LPG, wonach ein Leinen- und/oder Maulkorbzwang nur in bestimmten Gebieten, nicht aber im gesamten Ortsgebiet der Gemeinde verordnet werden kann.

Demzufolge sind diese Punkte dem Landes-Polizeigesetz anzugleichen.

✓ **Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat beschließt mit **10 Stimmen bei 1 Gegenstimme** den § 1 der Verordnung wie folgt abzuändern:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Karrösten vom 05.05.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 5/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen oder mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung 02.12.2019 außer Kraft.

Anlage zu § 1

[Übersichtskarte der Gemeinde]

Punkt 6: Ansuchen von Flür Werner betreffend Neufestsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe.

Das Ansuchen von Flür Werner betreffend Neufestsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe wird vom Vorsitzenden verlesen. Demzufolge fehlen aus Sicht von Flür Werner dem gegenständlichen Freizeitwohnsitz auf GP 534/1 sämtliche materiellen Voraussetzungen, um die Hütte als Freizeitwohnsitz zu werten. Da der Gemeinde durch das Objekt keinerlei Kosten bzw. Aufwände anfallen, ersucht er um Reduzierung der Abgabe auf € 100,00.

Nach eingehender Diskussion gelangen nach Verlassen des Gemeindesaals von GR Flür Günter folgende Vorschläge zur Abstimmung:

Vorschlag 1: Reduzierung der Abgabe von € 340,00 auf € 170,00.

Vorschlag 2: Vorgehen entsprechend der Verordnung des Gemeinderates vom 07.11.2019.

✓ **Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt mit **6 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 1 Befangenheit (GR Flür Günter)** die Verordnung des Gemeinderates vom 07.11.2019 beizubehalten da es sich beim Objekt laut Baubescheid vom 29.09.1995 um einen Freizeitwohnsitz handelt. Bei der Beschlussfassung der Verordnung am 07.11.2019 wurde der einstimmige Beschluss gefasst, dass man im gesamten Ortsgebiet eine einheitliche Vorgehensweise für sinnvoll erachtet.

Punkt 7: Bauausschusssitzung vom 28.04.2020 - Beschlussfassung.

Bei der Bauausschusssitzung vom Dienstag, 28.04.2020 wurden nachfolgende Punkte behandelt.

Punkt 1: Weganlage bei Schöpf Manuel:

Der Bürgermeister informiert über die mündliche Vereinbarung mit Schöpf Manuel, dass von ihm jene Fläche abzutreten ist, dass ein Wegbreite von 3,20 m entsteht. Entgegen dieser Vereinbarung wurde jedoch die Dachrinne teilweise in diesen Abschnittsbereich hinein verlegt, sowie die Grenzmauer bis zum Wildbachgraben ohne das Einvernehmen mit der Gemeinde (lt. Baubescheid) mit einer Abdeckplatte, die über die Mauerbreite hinausragt, errichtet, was Erschwernisse bei einer Schneeräumung und Befahrung mit großen PKW's mit sich bringt.

Der Bauausschuss befindet darüber wie folgt:

Die Grundgrenze wird beginnend von der im Bestand befindlichen Grenzmauer im Bereich der Brücke bis zur Dachrinnenkante geführt, wobei Teile der Mauer zu entfernen sind. Gleichfalls muss die Abdeckplatte bis auf die künftige Mauerkante zurückgenommen werden. Der weitere Grenzverlauf sollte sodann beginnend beim neu entstehenden Grenzpunkt an der westseitigen Mauerkante parallel zum Haus verlaufen, von diesem Punkt aus wird der Grenzverlauf bis zum festgesetzten Punkt im Bereich des Kellerzugangs von Schöpf Roland (Altgebäude) weitergeführt. Details lt. Vermessungsplan Grüner Florian. Seitens Schöpf Manuel und Roland muss zur Kenntnis genommen werden, dass durch die zu geringe Wegbreite keine Schneeräumung mittels Gemeindetraктор erfolgen kann. Somit ist auch mit einer zeitverzögerten Schneeräumung zu rechnen, was von den jeweiligen Anrainern auch zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Schöpf Roland möchte im Bereich des Altbestandes keine Grenzänderung vornehmen.

✓ **Beschlussfassung**

Der Gemeinderat schließt sich der obig beschriebenen Vorgehensweise des Bauausschusses an und beschließt dieselbe **mit 10 Stimmen bei 1 Befangenheit (GR Jöstl Harald).**

Punkt 2: Sportplatz:

Bei einer Vorortbesichtigung wurde festgestellt, dass die talseitige Böschungsoberkante des Sportplatzes in weiten Teilen immer weiter absinkt, sodass diesem Prozess entgegengewirkt werden muss. Sinnvoll erscheint ein Ausgleich mit Hilfe von „bewährter Erde“. Angedacht ist dabei der Einbau eines 60 cm hohen Korbes mit rückwärtiger Versicherung. Die Materialkosten werden sich lt. Angebot der Firma HTB auf ca. € 1.500,- belaufen.

Der Bauausschuss ist der Auffassung, die Hälfte dieser Materialkosten seitens der Gemeinde zu tragen. Die Arbeiten sind zur Gänze von der Sagl-Bar durchzuführen. Das entsprechende Auffüllmaterial kann von der Deponie entnommen werden. Die Beladung des Traktoranhängers könnte im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten vom Gemeindevorarbeiter vorgenommen werden.

✓ **Beschlussfassung**

Der Gemeinderat schließt sich der obig beschriebenen Vorgehensweise des Bauausschusses an und beschließt dieselbe **mit 10 Stimmen bei 1 Befangenheit (GV Raffl Martin).**

Punkt 3: Vorschau Gemeinderatssitzung am 05.05.2020:

Der Bürgermeister informiert den Bauausschuss über die geplanten Tagesordnungspunkte. Er übermittelt den Mitgliedern eine planliche Darstellung des Ortsgebietes, in welche die Gemeinderäte die Bereiche anführen können, in denen in bestimmten Gebieten außerhalb der geschlossenen Ortschaft eine Leinen- oder Maulkorbpflicht verordnet werden soll.

Punkt 4: Allfälliges:

Vb. Schöpf Daniel möchte wissen, in wie weit es Probleme beim Abriss der Wirtschaftsgebäude im Bereich „Rouchloch“ mit Schatz Thomas gab. Dazu führt der Vorsitzende aus, dass nach Rücksprache mit der Alpenländische Heimstätte – DI Lechleitner Markus – als Eigentümer der baulichen Anlagen die Schließung des Dachraumes des verbleibenden Bauwerkes von Schatz Thomas in der Weise vorgenommen wird, dass von Thomas die Bretter zur Verfügung gestellt werden und die Anbringung derselben seitens der Gemeinde durchgeführt wird, wobei der Arbeitsaufwand von der Alpenländischen Heimstätte beglichen wird. Dieser Einigung ging ein intensiver Diskussionsprozess mit Schatz Thomas voraus.

Punkt 8: Ergänzung der Beschlussfassung über den Verkauf der GP 1028/56 im Siedlungsgebiet Winkle an die Familien Bludau und Scholz.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07. November 2019 wurde der Verkauf des Grundstücks 1028/56 an Bludau Angela und Sebastian beschlossen, wobei der Gemeinderat die Zustimmung für die Errichtung eines Zweifamilienhauses zusammen mit den Eltern bereits erteilte.

Das Grundstück 1028/56 wurde lt. Kaufvertrag an Bludau Angela und Sebastian sowie an Scholz Martha und Rudolf verkauft. Für die grundbücherliche Durchführung muss der bei der Gemeinderatssitzung vom 07. November 2019 gefasste Beschluss wie folgt abgeändert werden:

✓ **Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig**, das Grundstück 1028/56 lt. Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH, GZ: 58541/18 vom 03.10.2018 mit einer Fläche von 555 m² zum Preis von € 129,00/m² an Bludau Angela, Bludau Sebastian, Scholz Martha Gabriele und Scholz Rudolf Norbert zu verkaufen.

Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Gemeindelogos.

Vb. Schöpf Daniel bringt dem Gemeinderat folgende von ihm ausgearbeitete Nutzungsvereinbarung vor:

Zur klaren Regelung und zur Vorbeugung von Missbrauch oder anderweitiger Verwendung hat der Gemeinderat folgende Bestimmung zur Nutzung des Gemeindelogos erlassen:

Die Gemeinde hat das einzige Recht, das Logo der ausführenden Organisation zur Verfügung zu stellen. Das Logo kann entsprechend der jeweiligen Genehmigung dann verwendet werden.

Die Verwendung des Logos darf nur **im Zusammenhang und für die Dauer der Veranstaltung/des Projektes** verwendet werden. Die Berechtigung endet mit Abschluss der Veranstaltung/des Projektes.

Die ausführende Organisation verpflichtet sich, in allen Drucksorten bzw. bei allen Internetauftritten der Veranstaltung/des Projektes, das Originallogo in **deutlicher Form und an hervorgehobener Stelle** zu verwenden.

Die ausführende Organisation verpflichtet sich, sämtliche „Drucksorten“, die das Logo beinhalten, vorab der **Gemeinde zur Autorisierung vorzulegen**. Gleiches gilt für die Freischaltung von Internetseiten. **Der Druck bzw. eine Freischaltung ohne vorherige Autorisierung seitens der Gemeinde ist unzulässig.**

Die ausführende Organisation verpflichtet sich, **keine Veränderungen des Logos** vorzunehmen. Jegliche Veränderung der Wort-Bild-Marke/des Logos ist rechtlich unzulässig und kann einen Widerruf des Rechts zur Logoverwendung begründen. Hierzu zählen etwa Erweiterungen des Logos (z.B. durch Kombination mit neuem Text oder anderen Logos), Veränderung der Farbgebung, Verzerrungen durch Änderung der Seitenverhältnisse des Logos, Verwendung von Ausschnitten des Logos etc. Das Logo muss einzeln dargestellt sein, eine Kombination mit anderen Objekten, z.B. anderen Logos, Wörtern, Grafiken, Fotos, Slogans, Nummern, Symbolen ist nicht gestattet.

Die ausführende Organisation verpflichtet sich, das Logo in keiner Weise zu benutzen, die das Image der Gemeinde beeinträchtigt oder in irgendeiner Weise nachteilig sein kann.

Das Logo von Karrösten steht als druckfähige und für Web verwendbare Dateien im Format SVG zur Verfügung.

Verwendung mit Einverständnis der Gemeinde (Bürgermeister): Vereine, Betriebe, Privatpersonen.
Abtretung der Urheberrechte/Urheberansprüche der Jungbürger und Jungbürgerinnen: Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Gemeinderatsprotokolls kein Einspruch, wird der Abtretung der Rechte/Ansprüche automatisch zugestimmt.

✓ **Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** die Nutzungsbestimmungen für das Gemeindelogo in obig verfasster Form. Ebenfalls **einstimmig** wird das Logo in vorgelegter Farbgebung und verfasstem Schriftzug beschlossen.

Für die Einarbeitung des Logos in das Gemeindebriefpapier wurden verschiedene Varianten übermittelt und diskutiert. Die Gemeinderäte sind angehalten, eigene Vorstellungen bis zur nächsten Sitzung beizubringen.

Punkt 10: Informationen:

a) Bürgermeisterkonferenz vom 09.03.2020

Der Bürgermeister berichtet in kurzen Zügen über die Bürgermeisterkonferenz vom 09.03.2020.

b) Protokoll der Vorstandssitzung des Wasserverbandes Westtirol am 23.10.2020

Vbgm. Schöpf Daniel nahm an dieser Sitzung teil, im Jahr 2019 wurde im Gemeindegebiet Karrösten keine Bautätigkeit durchgeführt.

Punkt 11: Anträge, Anfragen, Allfälliges.

GR Flür Günter merkt an, dass beim Anschlagkasten der Gemeinde in der Königskapelle der Bezug äußerst desolat ist und bittet um Tausch.

GR Thurner Thomas: Der Weg beim „Wiesle-Kreizle“ gehört gerichtet. Der Vorsitzende berichtet, dass die Wegsanierung bis zum Zangger für das Jahr 2021 vorgesehen ist, da die Gemeinde vom Land Tirol im Jahr 2021 einen Infrastrukturbeitrag für Straßensanierungen erhält.

Punkt 11: Personalangelegenheiten.

Da der Gemeindewaldaufseher Schöpf Arnold seit 01. April 2020 zu 50 % auch als Waldaufseher der Gemeinde Karres beschäftigt ist, muss der Dienstvertrag entsprechend angepasst werden.

✓ **Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** den Nachtrag zum Dienstvertrag mit Waldaufseher Schöpf Arnold in der vorliegenden Form.

Da weitere Wortmeldungen ausbleiben, bedankt sich der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 22:35 Uhr.

Der Bürgermeister:
Krabacher Oswald

Angeschlagen am: 07.05.2020
Abgenommen am: 22.05.2020